

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

86 (27.3.1840)

Baden.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung. (Fortsetzung.)

X. Titel. Von dem Verbrechen der Tödtung. §. 181. (Verbrechen der Tödtung überhaupt.) Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorfänglich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig. §. 181. Unverändert. §. 182. (Tödtlichkeit der Beschädigungen.) Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe. §. 182. Unverändert. §. 183. (Mord.) Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft. §. 183. (Mord.) Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft. §. 184. Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des vorhergehenden §. 183 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatz zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren bestraft. §. 184. Unverändert. §. 185. (Tödtung eines Einwilligenden.) Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird von Zuchthausstrafe getroffen, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, von Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren. §. 185. (Tödtung eines Einwilligenden.) Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus. §. 186. (Beihilfe zum Selbstmord.) Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat. §. 186. (Beihilfe zum Selbstmord.) Gefängniß oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch Denjenigen, welcher . . . §. 187. (Tödtschlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Affekt, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Tödtschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft. §. 187. (Tödtschlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Affekt, die ihm zum Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern beschliesst und ausführt, wird . . . §. 188. (Strafmilderungsgrund.) War jedoch der Affekt ohne alle, oder doch ohne gerechte Veranlassung von dem Getödteten selbst durch schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen des Andern hervorgerufen, so kann die Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshause herabsinken. §. 188. (Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affekt durch Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann . . . §. 189. Bei Ausmessung der Strafe innerhalb der im vorhergehenden §. 188 bestimmten Grenzen hat der Richter vorzüglich auf den Grad des Affekts, auf die erste Veranlassung, und auf die Größe und Ungerechtigkeit der dem Thäter von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen. §. 189. Unverändert bis: . . . zugefügten Kränkungen oder Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen. §. 190. (Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 190. (Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer den Tod eines Andern durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorhergesehen werden konnte, mit Arbeitshaus, ausserdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 191. (Fahrlässigkeit der Aerzte u. s. w.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Andere, welche zur Ausübung der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, unter den Voraussetzungen des §. 90 durch Vernachlässigung ihrer pflichtmäßigen Thätigkeit oder wesentlich kunstwidrige Behandlung, oder bei Ueberschreiten der Grenzen ihrer Kunstberechtigung den Tod eines Menschen verschuldet haben, so kann neben den im vorhergehenden §. 190 gedrohten Strafen zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. §. 191. (Fahrlässigkeit der Aerzte u. s. w.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Andere, welche zur Ausübung der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, unter den Voraussetzungen des §. 90, bei Ausübung ihrer Kunst den Tod eines Menschen verschuldet haben, so kann neben den im vorhergehenden §. 190 gedrohten Strafen zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. Blosser Kunstfehler, die auf irriger Ansicht beruhen, werden, in so ferne die genannten Personen innerhalb der Grenzen ihrer Kunstberechtigung gehandelt haben, von keiner Strafe getroffen. §. 192. (Fahrlässige durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung.) Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft: 1) mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war,

daß der Tod des Andern als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte; 2) mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als sehr unwahrscheinliche Folge betrachtet werden durfte; 3) in andern Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. §. 192. Unverändert bis: 1) . . . des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; 2) . . . des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte; 3) . . . §. 193. (Im Affekt.) Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im vorhergehenden §. 192 bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affekt, gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein: 1) Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte; 2) Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden durfte; 3) in andern Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. §. 193. Unverändert bis: 1) . . . des Andern von ihm als sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte; 2) . . . des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte; 3) . . . §. 194. (Milderungsgrund.) War jedoch der Affekt ohne alle, oder doch ohne gerechte Veranlassung von dem Getödteten selbst durch schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen des Andern hervorgerufen, so kann die Strafe im Falle Nr. 1 des vorhergehenden §. 193 bis zu Arbeitshaus von einem Jahre, und in den übrigen Fällen bis zu einem Drittelheil der sonst verschuldeten Strafe herabsinken. §. 194. (Milderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affekt durch Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 193 bis zu einem Viertelheil der sonst verschuldeten Strafe herabsinken. §. 195. Bei der Bestimmung der Strafgröße in den Fällen des vorhergehenden §. 194 kommt die Vorschrift des §. 189 ebenfalls zur Anwendung. §. 195. Unverändert. §. 196. (Kindsmord.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorfänglich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. §. 196. Unverändert. §. 197. Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte. §. 197. Unverändert. §. 198. (Strafe der Wiederholung.) Verübt die Kindsmörderin, nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisses, das Verbrechen des Kindsmords von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft. §. 198. (Strafe der Wiederholung.) Verübt die Kindsmörderin nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisses das nämliche Verbrechen (§§. 196 und 197) von Neuem, so . . . §. 199. (Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein. §. 199. Ist der folgendermassen geänderte §. 200 des Regierungsentwurfs. (Absichtlich hülfslose Niederkunft.) Hatte sich eine ausserehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, dass hierdurch, in Folge der Hülfslosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benutzen, so wird sie folgendermassen bestraft: 1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige Umstände abgewendet wurde; 2) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind, in Folge der Hülfslosigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen ist. §. 200. (Absichtlich hülfslose Niederkunft.) Hatte sich eine ausserehelich Schwangere in der Absicht, ihr Kind zu tödten, in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, so wird sie folgendermaßen bestraft: 1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Tödtung durch äußere, von ihrem Willen unabhängige, Umstände verhindert wurde; 2) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Kind, ohne Mitwirkung anderer schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen der Mutter, in Folge der Hülfslosigkeit bei der Niederkunft allein, um das Leben gekommen ist. §. 200. Ist der folgendermassen geänderte §. 199 des Regierungsentwurfs. (Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergibt sich, dass das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben ausser Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 196, 197 und 198 Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des §. 199 Nr. 2 Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten. §. 201. Hatte sich die ausserehelich Schwangere ohne die Absicht, das Kind zu tödten, in solche Lage versetzt, und ist sodann das Kind in Folge der Hülfslosigkeit bei der Niederkunft allein, ohne Mitwirkung anderer schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen der Mutter, um das Leben gekommen, so wird sie mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 201. Hatte sich die ausserehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 199) in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hülfslosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen, so wird sie, in so

*) Die Anträge der Kommission sind mit lateinischen Buchstaben gedruckt.

Table with percentages: 108%, 101%, 81%, 219%, 183%, 148%, 100%, 102%, 105%, 73%, 100%, 102%, 327%, 110%, 100%, 99%, 64%, 23%, 98%, 21%, 52%, 10%, 71, 83%

ferne das Kind lebensfähig war, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 201 a. (Strafe. 1. Der Anstiftung zum Kindsmorde.) Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindsmordes geworden ist, dass er die uneheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 196, 197 und 198 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 200 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. §. 201 b. (2. Der Theilnehmer daran.) Die gleiche Strafe (§. 201 a.) trifft Denjenigen, der, im Einverständnisse mit der unehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, dass der besondere, im §. 197 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fort dauerte, vorsätzlich getödtet hat. §. 201 c. (3. Der Beihülfe.) Bei Bemessung der Strafe eines Gehülfen zum Kindsmord (§§. 196, 197, 198 und 200) wird die im §. 201 a. bestimmte Strafe zu Grunde gelegt. §. 202. Ist in den Fällen des §. 200 Nr. 2 und des §. 201 das Kind nicht in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein, sondern unter Mitwirkung anderer, der Mutter zur Fahrlässigkeit zurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen, so können die dort gedrohten Strafen um die Hälfte erhöht werden. §. 202. Ist gestrichen in Folge der Aenderungen in den §§. 200 und 201 des Regierungsentwurfs (jetzt §§. 199 und 201.)

XI. Titel. Von den Körperverletzungen. §. 203. (Körperverletzung mit Vorbedacht.) Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorfah zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft: 1) mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; 2) mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine sich als unheilbar darstellende, Krankheit ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder, wenn der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde; 3) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unfähig gemacht, oder durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über drei Monate andauernden Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde; 4) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge, mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren. §. 203. Unverändert bis: 3) . . . zu seinen Berufsarbeiten („völlig und“ ist gestrichen) bleibend unfähig gemacht wurde; 4) (statt des letzten Satzes von Nr. 3) mit Kreisgefängnis nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde; 5) ist die unveränderte Nr. 4 des Reg.-Entw.). §. 204. Auch im Falle des §. 203 Nr. 4 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war,

daß sie ohne Kunsthülfe, oder die Dazwischenkunft von besonderen der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde. §. 204. Auch in den Fällen des §. 203 Nr. 4 und 5 kann die Nr. 3 gedrohte . . . §. 205. (Verletzung ohne bleibenden Schaden u.) Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. §. 205. Unverändert. §. 205 a. (Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteter, Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht bloß auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 203 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren, und im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden §. 205 bezeichneten Art mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft. §. 206. (Längere Mißhandlung oder Peinigung.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, von der Strafe des Kreisgefängnisses, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im vorhergehenden §. 205 bezeichneten Art von der im §. 203 Nr. 4 gedrohten Strafe getroffen. §. 206. Unverändert bis . . . eingetreten ist, mit Kreisgefängnis, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 205 bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft. §. 207. (Mißhandlung einer Schwangeren.) (Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt, und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todtten oder einem unreifen nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll ebenfalls mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. §. 207. Unverändert, ausser dass das Wort ebenfalls gestrichen ist. §. 208. (Freiheitsstrafen mit Schärfung.) In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Besetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit Einer oder Mehrern der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt. §. 208. Unverändert. §. 209. (Körperverletzung im Affekt.) Wer einen Andern ohne vorbedachtem Entschlusse im Affekt, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorfah zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädigt, wird folgendermaßen bestraft: 1) in den Fällen des §. 203 Nr. 1 und 2 mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren; 2) in den Fällen des §. 203 Nr. 3 und des §. 207 mit Kreisgefängnis nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren; 3) in den Fällen des §. 203 Nr. 4 mit Gefängnis nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig Gulden, wobei jedoch wegen des Dafeyns der Voraussetzungen des §. 204 ebenfalls zu nächst höhere Strafe übergegangen werden kann; 4) in den Fällen des §. 205 mit Gefängnis bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden. §. 209. Unverändert bis: . . . oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft: 1) und 2) unverändert. 3) in den Fällen des §. 203 Nr. 4 und 5 mit Gefängnis nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafen nicht unter fünf und zwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Fall die Voraussetzungen des §. 204 vorhanden sind, ebenfalls mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren; 4) unverändert.

(Fortsetzung folgt.)

Lobesanzeige.

(1354.1) Berlin und Montpellier. Am Abend des 10ten März dieses Jahrs starb in der 11. Stunde im 64sten Jahre in dem Glauben an ihrem Erlöser zu Lichtenthal bei Baden-Baden unsere innigst geliebte Mutter, Schwieger- und Großmutter, die verwitwete Hofapotheker, Rosalie Friederike Mathis, geborne Schrickel, aus Karlsruhe gebürtig. Mit ihr erlosch die ältere Generation der zahlreichen Nachkommen des ihr längst im hohen Greisenalter vorangegangenen biedern Vaters, des seligen Regiments-Chirurgen Schrickel. In schmerzlicher Betrübniß zeigen solches hiermit ganz ergebenst an. Berlin und Montpellier.

Karl Mathis, königl. preuß. Gouvernements-Sekretär, } als Sohn.
 Theodor Mathis, Kaufmann, }
 Mathilde Mathis, geborne v. Woytski, } als Schwiegertöchter.
 Katharina Mathis, geborne Verdie, }
 Pauline, }
 Mathilde, } Mathis, Entelkinder.
 Amelie, }

(1176.1) Karlsruhe. Anzeige.

Ultramarin,

eine Maler- und Wasch-Farbe blau und grün.

Blau Ultramarin ist die schönste und allein ächte blaue Mineralfarbe.
Grün Ultramarin, eine eben so ächte grüne Mineralfarbe, die nicht giftig ist, wie das Schweinfurter Grün. Sie ist eine ganz neue Erfindung im Farbengebiete. Die Fabrik liefert sämtliche Nuancen, gleich acht, von 20 fl. bis 1 fl. 12 kr. das Pfund, worin alle jene Nuancen inbegriffen, welche die französische Fabrik von 160 Franks bis zu 8 Franks das Pfund notirt.
 Die Anwendung: ist für Del- und Zimmermaler, bunt Papier- und Tapetenfabriken, für Rottdruckereien, zum Bläuen der Postpapiere, der weißen Zeuge in Leinen, Baumwolle und Seide, der weißen Spitzen und Garne, zum Kadiren und Färbchen u. c. c.
 Zum Malen der Zimmer auf Kalkgrund, ist die Sorte Nr. 5 am passendsten wegen ihres hellsten himmelblauen Tons und billigen Preises von 1 fl. 12 kr. per Pfund. Die chemische Verbindung, welche Ultramarin durch Milch mit Kalk eingeht, sichert einen unveränderlich dauerhaften Anstrich, wie keine andere Farbe. Auf 100 Quadratfuß Kalkwand braucht man zum doppelten, deckenden Anstrich $\frac{1}{2}$ bis 1 Pfund Ultramarin mit viermal so viel Gewichtstheilen süßer Milch leicht angerieben.
 Das Nähere nebst Assortiment der verschiedenen Nummern um die Fabrikpreise befindet sich in Karlsruhe allein bei den Herren

Ed. Erxleben und C. L. Döring.

Die Nürnberger Ultramarin-Fabrik Leykauf, Heyne & C.

Literarische Anzeigen.

(1363.1) Freiburg. So eben ist in der Universitätsbuchhandlung von Adolph Gummerling in Freiburg erschienen und in allen badischen Buchhandlungen vorräthig:

Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland.

Herausgegeben von

Dr. Heinrich Schreiber.

Zweiter Jahrgang.

Mit drei Tafeln Abbildungen.

Karton. Preis 1 fl. 48 kr.

Inhalt:

I. Peter von Hagenbach und das Gericht der Geschworenen zu Breisach. II. Die Metallringe der Kelten, als Schmuck und Geld. Mit zwei Tafeln Abbildungen. III. Balthasar Hubmaier, Bischof der Wiedertäufer auf dem Schwarzwald. (Zweite Abtheilung.) IV. Kleinere historische Mittheilungen:
 1) Die Romanen im hohen Aethiopen. Das Pferd als Nationalsymbol der Kelten. 2) Die Sänger am Bodensee und im Höhgau; von D. F. H. Schönhuber. 3) Zur Sammlung der Minnesänger; von L. Uhland. 4) Versuch einer Uebersetzung der Musik des Fragments aus dem vierten Liede des Schenken Ulrich von Winterstetten, im vorigen Jahrgang dieses Taschenbuchs; mit einer lithog. aethiopen Tafel; von G. A. Fejöl. 5) Volksagen, mit historischen Erläuterungen. Der Untergang des Sappentales. 6) Zur Geschichte und Statistik des Aberglaubens. Aus dem Kleggau und Höhgau. 7) Offizieller Bericht über die päpstliche Nuntiatore in der Schweiz und die Ausdehnung derselben. Vom Jahr 1812. 8) Merkwürdige Briefe aus verschiedenen Jahrhunderten: 16ten Jahrs. Briefe des Reformators Ambros Blaurer an die Stadt Rouffanz. 17ten Jahrs. Briefe des Astronomen Johann Keypler an den Herzog Johann Friedrich und die Herzogin Sibylle von Württemberg.

[1351.1] München. Bei J. A. Finsterlin in München ist erschienen und in der **Groos'sche Buchhandlung (A. Bielefeld)** in Karlsruhe zu haben:

Der Calligraph mit der Stahlfeder,

oder:
Anweisung zum Gebrauch derselben, und die Kunst, um mit ihr schön, geschmackvoll, fehn und schnell zu schreiben und ihr alle erdenklichen Vortheile abzugewinnen. Nach mehrjährigen, sorgfältigen Studien von einem praktischen Calligraphen.

Motto: „Weg mit dem Gänsekiel.“
2te Auflage in 8., broschirt 9 fr.
(1330.3) Leopoldshafen. (Steinkohlen.) Frische ruhrender Steinkohlen sind wieder angekommen und zu haben für 56 fr. pr. Zentner bei
Bürgermeister Ulrici.

(1329.3) Karlsruhe.
Contract.
II. Abtheilung.

Cäcilienverein.

Mit dem nächsten Monat beginnt in unserer Musikbildungsanstalt ein neuer Kursus. Desfallige Anmeldungen wollen schriftlich bei Herrn Kammerjäger Haizinger (alte Waldstraße Nr. 14) längstens bis zum 31. März d. J. gefällig abgegeben werden.
Karlsruhe, den 21. März 1840.

Der Vorstand.
(1064.6) C. B. Nr. 256.
Karlsruhe. (Anzeige.) Das unterzeichnete Bureau hat die Agentur für die von Herrn Ernst Emil Hofmann in Darmstadt gegründete Rentenversorgungsanstalt übernommen, und bietet daher dem verehrlichen Publikum die Statuten dieser Anstalt gratis an, so wie wir uns bereit erklären, Beitritte zu vermitteln und an uns bezahlte werdende Gelder an die Anstalt zu besorgen und deren Originalquittung gegen unsere auszutauschen. Briefe und Gelder erbitten wir uns franco.
Karlsruhe, den 6. März 1840.

Kommissionsbureau
von W. Koelle.

(1193.3) Karlsruhe.
Böhringsweiler Bleiche.
Die Einfammlung der Lächer für diese als ganz vorzüglich bekannte Bleiche hat nun wieder begonnen und wird die Ablieferung mit möglichster Schnelligkeit besorgt von
G. Dollmaetsch,
lange Straße Nr. 77.
Saalbach.

(1177.2) Saalbach.
Bleichanzeige.
Ich mache hiermit die ergebene Anzeige, daß ich meine eigenthümlich erweiterte Bleiche bereits wieder eröffnet habe. Das mir bisher geschenkte Vertrauen werde ich durch gute und billige Bedienung neuerdings zu erwerben mich bestreben.
Sowohl die Leinwand als Baumwolltücher und Garne können zur Besorgung abgegeben werden:
in Freiburg bei Herrn Handelsmann Christian Weiß-am Schwabenthor,
in Offenburg bei Herrn Handelsmann Fr. Xaver Stöckle,
in Renschen J. W. Fischer,
in St. Georgen auf dem Schwarzwald bei Herrn Handelsmann Josef Meißer,
in Billingen bei Herrn Seilermeister Xaver Killi und in Donaueschingen bei Herrn Joseph Hasler.
Saalbach, im Kinzigthal, den 13. März 1840.
G. v. Krafft.

(1192.3) Karlsruhe. (Stellgesuch.) Ein im Rechnungsfache erfahrener junger Mann wünscht auf einem Amtervisorats Beschäftigung zu erhalten. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung.

(1300.2) Heidelberg. (Anzeige.) Madia Sativa-Saamen das Pfund zu 8 fr. oder das Seiser zu 2 fl. ist zu haben, so lange Vorrath, bei P. J. Landfried in Heidelberg.

Pensionnat.

(1347.2) Wir glauben gebildeten Familien das Pensionnat des Herrn Baronnet, Mitglied der Universität von Frankreich, rue Girardet Nr. 10 in Nancy, empfehlen zu dürfen.
Die glücklichen Erfolge, welche es jedes Jahr in Wissenschaften und Künsten erlangt, die zahlreichen deutschen Zöglinge, die daraus hervorgegangen sind, um in eine

größere Laufbahn, besonders den Handel einzutreten, nach dem sie die französische Sprache vollkommen erlernt haben, zeugen von der Vortreflichkeit der Unterrichtsmethode sowohl, als auch von dem physischen und moralischen Wohlsein, welches die Jugend in diesem Pensionnat findet.

Wer die Beschäftigung des hier Mitgetheilten, so wie Näheres über die Anstalt zu erfahren wünscht, beliebe sich an das Kontor der Karlsruher Zeitung zu wenden.
Es wird daselbst eine Liste hier und der Gegend wohlbekannter Personen verabsolgt, welche jede nur immer wünschenswerthe Auskunft erteilen.

(1214.3) C. B. Nr. 314. Karlsruhe.
(Manufakturwaarenverkauf.) In einer Provinzialstadt Badens ist ein lukratives Manufakturwaarenverkauf in detail, größtentheils aus wollenem Tuch und verschiedenen Langenwaaren und Spezerei, welches sämtlich frische Vorräthe sind, bestehend, Familienverhältnissen wegen zu verkaufen.
Das Haus steht am Marktplatz an der besten Lage; dessen innere Einrichtung ist nicht allein sehr zweckmäßig, sondern auch schön, enthält einen sehr geräumigen, schön arrangirten Laden, 12 Zimmer, 3 gewölbte Keller, hat einen großen, durch eine Mauer ganz abgeschlossenen Hof, an welchem ein großes Nebengebäude steht. Diese Liegenschaft würde sich vermög ihrer Lage und Raumes auch zur Vetreibung jedes andern Gewerbes eignen.
Nähere Auskunft erteilt auf portofreie Briefe das Kommissionsbureau von W. Koelle.

(1376.3) Nr. 4986. Karlsruhe. (Aufforderung.) Badwirth Siegele von Beierheim beabsichtigt, um das erforderliche Wasser durch Maschinen in ein Reservoir seiner Badanstalt zu leiten, ein Mad bei seinem Badetablissement einzulegen und die vorhandene Wasserkraft zu diesem Zweck zu benutzen. Es soll jedoch das Flußbett hierbei nicht durch einzulegende feste Bauwerke geschmälert und auch kein Schwellbaum in die Alb zu diesem Ende gelegt werden.
Diejenigen, welche glauben, gegen dieses Vorhaben gegründete Einwendungen machen zu können, werden daher aufgefordert, ihre Bedenken und Einsprüche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle einzulegen, widrigenfalls sie später nicht mehr damit würden gehört werden.
Die Akten dieses Betreffs und Zeichnungen können hier auf der Kanzlei eingesehen werden.
Karlsruhe, den 23. März 1840.
Großh. bad. Landamt.
v. Fischer.

(1334.3) Nr. 4454. Karlsruhe. (Aufforderung.) Der Vormund der drei minderjährigen Kinder des am 20. Februar d. J. zu Wulach verstorbenen Handelsmanns Joh. Georg Hauffel, gewesenen Bürgers in Ohningen bei Reutlingen, im Königreich Württemberg, und dessen am 13. März d. J. ebenfals verstorbenen Ehefrau Magdalena, geborene Bausch, darf nach gesetzlicher Vorschrift die eiterliche Erbschaft nur mit Vorbehalt des Erbverzeichnisses antreten, weohal alle diejenigen, welche Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben
Montag, den 13. April d. J., Vormittags,

bei dem mit der Liquidation beauftragten Distriktsbeirathungs-Kommissär im Gasthaus zum Kamm in Wulach um so gewisser anzumelden, als sonst ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden können, der nach Befriedigung der Gläubiger auf die Erben gekommen ist.
Karlsruhe, den 17. März 1840.
Großh. bad. Landamt.
v. Fischer.

(1175.3) Nr. 5068. Ettenheim. (Aufforderung.) Der Webergeselle Ignaz Fey von Herberheim hat sich des Verbrochens des Diebstahls und der Unterschlagung anvertrauter Habe schuldig gemacht und sich auf rüchtigen Fuß gesetzt.
Es wird deshalb derjelbe aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zu stellen und sich über die ihm zur Last liegenden Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten werde verfügt werden.
Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf Ignaz Fey, dessen Personbeschreibung nicht angegeben werden kann, fahnden und im Vetreitungsfalle anher ausliefern zu wollen.
Ettenheim, den 8. März 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fingado.

(767.3) Nr. 1894. Neckarbischofsheim. (Ediktalladung.) Der ledige Christian Keller von Gysenbach ist im Jahr 1831 mit Zurücklassung eines Kapitals von 300 fl. nach Nordamerika ausgewandert.
Da nun die Anverwandten sich zur Ausfolgung dieses Kapitals gemeldet haben, so wird derjelbe oder seine etwaigen Leibeserben aufgefordert, dieses Kapital binnen Jahresfrist in Empfang zu nehmen, oder sonst darüber zu verfügen, ansonsten solches den sich darum verwandten nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung angefolgt werden wird.
Neckarbischofsheim, den 1. Februar 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wenig.

(1315.3) Nr. 4788. Neckarbischofsheim. (Ediktalladung, die eigenmächtige Auswanderung des Gemeinderathes Karl Braun von Helmstadt betreffend.) Karl Braun von Helmstadt wird aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten

dahier zu stellen, und sich über die am 7. März d. J. statt gehabte bössliche Verlassung seiner Familie zu rechtfertigen, widrigenfalls nach bestehenden Landesgesetzen gegen ihn verfahren wird.
Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf den unten beschriebenen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Vetreitungsfalle anher einzuliefern.
Derjelbe ist ein Mann von ca. 50 Jahren, etwa 5' 9" groß, von robuster Statur, und hat bei seiner Entweichung einen braunen und blauen Ueberrock und einen blauen Mantel mit sich genommen. Er ist insbesondere daran erkennlich, daß er die kleine badische Felddienstausszeichnung an einer goldenen Schnalle tragen soll.
Neckarbischofsheim, den 17. März 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wenig.

(1326.3) Nr. 4789. Neckarbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das zurückgelassene Vermögen des flüchtig gewordenen Gemeinderathes Karl Braun von Helmstadt haben wir Sant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 11. Mai d. J., früh 8 Uhr, anberaumt.
Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Untervrands-Rechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Vorges- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich eines etwaigen Vorgesvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen bestretend angesehen werden.
Neckarbischofsheim, den 17. März 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wenig.

(1316.3) Nr. 5004. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Die ledige Barbara Wehringer, Johann Wagner's Witwe, Franz Reinhard und Lorenz Baierstetel'sche Eheleute von Kilsheim sind gejonnen nach Nordamerika auszuwandern.
Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der auf Freitag, den 3. April d. J., früh 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumten Schuldenliquidationstagfahrt um so gewisser geltend zu machen, ansonst ihnen späterhin von hier aus zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholfen werden kann.
Tauberbischofsheim, den 20. März 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Faber.

(1339.1) Nr. 1792. Engen. (Präklusivbescheid.) Sämtliche Kreditoren, welche sich bei der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt des in Sant gerathenen Jakob Solwegler von Welschingen nicht gemeldet und ihre Forderungen liquidirt haben, werden von der Santmasse präkludirt.
Engen, den 17. Febr. 1840.
Großh. bad. f. f. Bezirksamt.
Leo.

(1324.3) Nr. 5200. Buchen. (Ediktalladung.) Der ledige Nagelschmiedesgefelde Franz Joseph Köchel von Mudau hat sich vor bereits 21 Jahren aus seiner Heimath entfernt, und soll auf einem Holländerloß im Frühjahr 1819 sich in Mannheim auf den Rhein gesetzt haben.
Da er von dieser Zeit an nichts mehr von sich hören ließ, auch sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so haben seine gesetzlichen Erben auf Einleitung des Verschollenheitsprozesses angetragen und um Einweisung seines dahier zurückgelassenen Vermögens in fürsorglichen Besitz gebeten.
Derjelbe oder seine etwaigen Leibeserben werden nun öffentlich aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu melden, und das, angeblich in 242 fl. 30 fr. bestehende, Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und dieses Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden würde.
Buchen, den 12. März 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lichtenauer.

(1276.2) Jahr. (Offene Aktuarstellen.) Bei dem hiesigen Oberamte sind zwei Aktuarstellen, jede mit einem Gehalt von 350 fl., vakant, welche sogleich oder bis 1. April besetzt werden sollen. Die Bewerber wollen sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, an den Unterzeichneten wenden.
Jahr, den 18. März 1840.
Großh. bad. Oberamt.
v. Neubronn.

(1337.1) Nr. 491. Offenburg. (Wagnerholzversteigerung.) Am Dienstag, den 31. d. M., Morgens von 9-12 Uhr und Mittags von 1-3 Uhr, lassen die Wagner Johann Weisenbach's Erben dahier in ihrer Wohnung bei der Kirche nachverzeichnetes Wagnerholz der öffentlichen Steigerung aussetzen, als:
61 Ahsenstücke, 22 Ahsen, 40 Stück eichenes und eichenes Stammholz, 16 Deicheln, 160 Felgen, 800 Speichen; ferner mehrere Kirchenbaumene Dielen und eichene Pfosten, 8 Paar Deichselarme, sodann ein neues Bernerwägel und 2 Schlitzen, endlich verschiedenes andere Wagnerholz und Handwerksgeräth.
Offenburg, den 19. März 1840.
Großh. bad. Amtervisor.
Killy.

(1173.3) Mannheim.
Auf den beliebtesten
Deutschen Postillon,
redigirt von
W. Fischer,
mit der
Staffette,
redigirt von
G. M. Dettinger,
werden bei allen Postämtern Bestellungen für das nächste Quartal, April bis Juni, angenommen.
Heinrich Hoff.

[1113.3] Nr. 841. Offenb. (Eigenschaftsversteigerung.) Aus der Verlassenschaft der Wagner Josef Weisenbach's Witwe, Agnes, geb. Wör, von hier werden am

Dienstag, den 31. März d. J., Mittags 2 Uhr, auf hiesiger Statifanzlei gegen terminweise Zahlung folgende Liegenschaften der Erbvertheilung wegen einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt: Ein neues zweistöckiges Wohnhaus, sammt Scheuer, Stallung und Hofraute, in der Kirchgasse, neben Eva Barthelmeß und Kaver Göring.

Ferner: Dreiachtels Sauchert Aker an der hohlsbücher Straße, neben Kaver Göring und Joseph Link; wozu die Liebhaber mit dem Anhang eingeladen werden daß auswärtige Eigener legale Vermögenszeugnisse vorzuweisen haben.

Offenb., den 7. März 1840. Großh. bad. Amstrevisorat. Killn.

(968.3) Baden. (Haus- und Gartenversteigerung.) Da bei der am 27. d. M. in Folge vereinigter Vollstreckungsverfügungen des großh. bad. Bezirksamts dahier, vom 8., 16. und 22. Okt. v. J., Nr. 14 862, 15,089 u. 16,272, und vom 16. Nov. v. J., Nr. 16,353, vorgenommenen Versteigerung der nachbeschriebenen Liegenschaften der Schätzungspreis nicht geboten worden ist, so ist nun Tagfahrt zur Versteigerung auf

Samstag, den 11. April 1840, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zur Traube dahier anberaumt, und es wird bei dieser zweiten Versteigerung um das sich ergebende höchste Gebot, auch wenn es unter dem Schätzungspreis bleiben sollte, der endgültige Zuschlag erteilt werden.

Das Kaufobjekt ist folgendes: Eine zwei Stock hohe, von Stein erbaute Wohnbebauung mit Remise, Stallung und dem Platz, auf dem das Haus steht, nebst dabei liegendem Garten, auf den f. g. Sägmühlendämmern, nächst der Straße gegen Badenscheuern.

Der Platz sammt Garten und Hofraum ist ungefähr 1/2 Morgen groß und grenzt einl. an Jos. Keller, anderl. an M. Hoffmann, oben Jos. Durchholz, unten der Bach.

Die Liebhaber werden zur Versteigerung eingeladen. Baden, den 29. Febr. 1840. Bürgermeisterrat. R. Schlund.

[1365.2] Offenb. (Eichenschälreindeversteigerung.) Nächsten Montag, den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird man in diesseitiger Schreibstube die Eichenschälreinde von ca. 800 Klafter 20 bis 40jährigem Stangenholz, aus dem hiesigen Walddistrikt Unterbänble, einer nochmaligen Versteigerung unterworfen; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Offenb., den 24. März 1840. Stadtvorrechnung. Schweizer.

(912.2) Nr. 4142. Freiburg. (Wiedererfahigung.) In der Gantfache gegen die Handelsleute Blankenbach und Hausmann ist zwischen den Gläubigern derselben und den Kreditoren nach den Erfordernissen der S. 818 und 819 der P. D. ein Vork- und Nachschlagsvergleich zu Stande gekommen.

Da keine Einsprüche erhoben wurden, auch sonst keine Anstände obwalten, wird derselbe anmit richterlich bestätigt. Zugleich werden alle diejenigen, welche gegen die Wiedererfahigung des Blankenbach als Handelsmann Einsprüche zu erheben gedenken, zur Anbringung derselben vor diesseitiger Stelle

innerhalb 14 Tagen bei Ausschlagsvermeidung aufgefordert. Freiburg, den 20. Febr. 1840.

Großh. bad. Stadttamt. Bannwarth.

[1358.3] Nr. 7544. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Schiffer Johann Karl Wenzner von Mannheim hat seine Vermögenszulänglichkeit angezeigt, wünsch jedoch die Gröfzung der Gant durch einen Stundungs- oder Nachschlagsvergleich abzuwenden.

Nach Vorschrift des S. 817 der Prozeßordnung wird demnach Tagfahrt zum Vergleichsversuche auf Donnerstag, den 9. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

angeordnet, und werden diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an Schiffer Johann Karl Wenzner machen wollen, aufgefordert, solche in der angefesten Tagfahrt anzumelden, mit dem Anfügen, daß die Nichterscheinen in Bezug auf die Vergleichsverhandlungen als der Mehrheit beistimmend angesehen werden.

Mannheim, den 22. Februar 1840. Großh. bad. Stadttamt. v. Stengel.

vd. Kühne. [1360.3] Nr. 6686. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Friedrich Maile und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Starck, von Gutingen, sowie der Vater der letztern, Andreas Starck von dort,

haben um Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht. Es wird deshalb Tagfahrt zur Nichtigstellung der Schulden auf Montag, den 27. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumt; wozu dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß wenn keine Anmeldung von Forderungen erfolgt, die Erlaubniß zur Auswanderung und Exportation des Vermögens sofort erteilt werden soll. Pforzheim, den 15. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Deimling.

[1372.3] Nr. 4882. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Zur Schuldenliquidation der nach Amerika auswandernden Wilhelm Pfeil'schen Eheleute von Graden haben wir Tagfahrt auf Montag, den 13. August d. J.,

früh 9 Uhr, auf diesseitiger Kanzlei anberaumt, und laden hierzu ihre sämtlichen Gläubiger mit dem Anhang vor, daß die Ausbleibenden den Wegzug der Auswanderer ohne Berücksichtigung ihrer etwaigen Schulden zu gewärtigen haben. Karlsruhe, den 18. März 1840. Großh. bad. Landamt. v. Fischer.

[1382.3] Nr. 6672. Oberkirch. (Schuldenliquidation.) Georg Geiger von Thiergarten will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag, den 13. April d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, und werden dazu dessen Gläubiger mit dem Anfügen vorgeladen, daß ihnen bei ihrem Ausbleiben von hier aus zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden konnte. Oberkirch, den 22. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Jüngling.

[1381.3] Nr. 7804. Raastatt. (Schuldenliquidation.) Zur Liquidation der Schulden des mit seinen Kindern nach America auswandernden Stephan Wirth von Ruppenheim ist Tagfahrt auf Donnerstag, den 2. April d. J., Morgens 8 Uhr,

auf diesseitiger Gerichtskanzlei angeordnet, in welcher die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und zu begründen haben, andernfalls dem Auswanderer der Reisepaß ausgehändigt wird. Raastatt, den 20. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Beck.

[1375.3] Nr. 4695. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Zur Schuldenliquidation der nach Amerika auswandernden Franz Karl Witter's Witwe, nebst ihren Kindern, der August Wilhelm Hoff'schen Eheleute, sowie der Walburga Bühler von Grünwinkel haben wir Tagfahrt auf

Montag, den 13. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt, und laden hierzu ihre sämtlichen Gläubiger mit dem Anhang vor, daß die Ausbleibenden den Wegzug der Auswanderer ohne Berücksichtigung ihrer etwaigen Schulden zu gewärtigen haben. Karlsruhe, den 17. März 1840. Großh. bad. Landamt. v. Fischer.

(1380.3) Nr. 5436. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Zimmermaler Albert Messy von Freiburg haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorkzugsverfahren auf Donnerstag, den 30. April d. J., Morgens 9 Uhr,

anberaumt. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, werden nun aufgefordert, solche in der angefesten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorkzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranschuß ernannt, Vork- oder Nachschlagsvergleiche versucht, und es sollen, in Bezug auf Vorkvergleiche und jene Ernennungen die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beistimmend angesehen werden. Man bemerkt übrigens jezt schon, daß der Vermögensstand äußerst gering ist. Freiburg, den 20. März 1840. Großh. bad. Stadttamt. Bannwarth.

vd. Klose. (1374.3) Nr. 4305. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des hiesigen Handelsmanns G. A. Fellmeth ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorkzugsverfahren auf Freitag, den 10. April d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Stadttamtkanzlei angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angefesten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorkzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigeranschuß ernannt, ein Vork- und Nachschlagsvergleich versucht werden, und sollen, in Bezug auf diese Ernennungen, so wie den etwaigen Vork- und Nachschlagsvergleich, die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beistimmend angesehen werden. Karlsruhe, den 19. März 1840. Großh. bad. Stadttamt. v. Hennin.

vd. Feid. (1356.3) Nr. 5491. Ettenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Gidius Kern, Bürger und Webermeister von Ringsheim, ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorkzugsverfahren auf Dienstag, den 21. April 1840, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorkzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeranschuß ernannt, Vork- und Nachschlagsvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorkvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Anschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beistimmend angesehen werden. Ettenheim, den 11. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Ringado.

nennung des Massepflegers und Gläubiger-Anschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beistimmend angesehen werden. Ettenheim, den 11. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Ringado.

[1296.3] Nr. 7529. Offenb. (Schuldenliquidation.) Valentin Ernst, Webermeister, und dessen Ehefrau, Magdalena Kiefer, von Appenweier wollen nach Ungarn auswandern. Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Samstag, den 4. April, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt, und werden deren Gläubiger mit dem Anfügen dazu vorgeladen, daß ihnen bei ihrem Ausbleiben von hier aus nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden, sondern das Vermögen zum Wegzug überlassen wird. Offenb., den 18. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Kern.

[1366.1] Nr. 7212. Bruchsal. (Fahndungs-surücknahme.) Die gegen Wendem Vogel von Stupfich unter'm 25. Februar d. J., Nr. 5506, erlassene Fahndung wird zurückgenommen. Bruchsal, den 16. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Winter.

vd. Luschka. (1340.2) Nr. 4047. Achern. (Vorladung und Fahndung.) Der unten bezeichnete Wendelin Kerner von Gamshurst ist wegen einer Schlägerei, in welcher der ledige Julius Huber von Gamshurst getödtet wurde, in Untersuchung gekommen, hat sich aber, bevor noch das Erkenntniß erteilt wurde, unerlaubter Weise aus seinem Verhörtort entfernt. Derselbe wird daher in Gemäßheit hoher hofgerichtlicher Verfügung vom 29. v. M., Nr. 2308, aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten dahier einzufinden, andernfalls nach Lage der Akten gegen ihn das Nöthliche erkannt werden soll. Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Vernehmungsfalle anher einzuliefern.

Personbeschreibung. Alter: 23 Jahre. Größe: 5' 6". Statur: stark. Gesichtsfarbe: gesund. Haare: schwarz. Stirne: bedekt. Augenbraunen: schwarz. Augen: schwarz. Mund: mittelmäßig. Nase: spitzig. Zähne: gut. Kinn: rund. Bart: schwarz.

Achern, den 14. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Bach.

[1294.3] Nr. 4179. Karlsruhe. (Diebstahl.) Am 16. d. M., Abends, wurde in der Wohnung eines hiesigen Juwelenhändlers ein großer Pretiosendiebstahl verübt; dessen Thäter wurde jedoch am folgenden Tage entdeckt und beinahe alle entwendeten Gegenstände wieder beigebracht. Von denselben wird nach Angabe des Befohlenen nur noch Folgendes vermißt:

- 1) ein goldener Stöcknopf nach antiker Art, im Werth von 15 bis 20 fl.; 2) eine goldene Korgnette mit Perlmuttermuttergriff, im Werth von 10 fl.; 3) eine Partise großer Granaten, zusammen im Werthe von 22 bis 33 fl.; 4) zwei bis drei Korallenschüre, wovon jede Schnur etwa 10 fl. werth ist; 5) die Kiste, in welcher sich ein Theil der entwendeten Pretiosen befand, wird ebenfalls noch vermißt. Diefelbe ist von Kirschbaumholz, etwa anberthalb Fuß lang und 1/2 Fuß hoch, sie ist mit einem Schloße versehen und hat inwendig mehrere Lagen von Pappeudeckel, worauf sich grüne, mit Baumwolle gefütterte Kisten befinden.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß, damit Jedermann, der diese Gegenstände etwa aufgefunden hat, oder sonstige Auskunft hierüber zu geben vermag, schleunige Anzeige anher machen kann. Karlsruhe, den 18. März 1840. Großh. bad. Stadttamt. Stoeker.

vd. Stahl. [1141.3] Karlsruhe. (Stellegesuch.) Ein junger Mensch, welcher seine Lehre in einer frequenten Droguerie und Langenwarenhandlung des badischen Oberlandes beendete, der französischen Sprache ziemlich mächtig ist und schon längere Zeit als Commis servirt hat, wünscht eine Stelle als Commis oder Reisender zu erhalten. Näheres erteilt durch portofreie Anfragen das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[1357.1] Quod felix, faustum que sit! Mehrere Männer, welche einst im Gymnasium zu Billingen am Schwarzwald den Unterricht der Benediktiner genossen, haben sich vereinigt, in diesem Jahre sich dort zu versammeln, um die hohe Freude des Wiedersehens zu genießen. Da außer denselben noch mancher ihrer ehemaligen Condiscipel leben und den Wunsch hegen wird, an diesem für Mehrere wohl nie wiederkehrenden feste Theil zu nehmen, so wird ihnen bekannt gemacht, daß jene Männer am Donnerstag, den 11. Juni, dasselbe feiern und sich hoch freuen werden, wenn sie viele ihrer ehemaligen Condiscipel dort mit einem Gändedruck herzlich begrüßen dürfen.

Es werden nun diejenigen, welche an dieser Zusammenkunft Theil nehmen wollen, ersucht, den Herrn Chorregenten Dürer in Billingen noch vor dem 1. Juni zu benachrichtigen und ihn von ihren allenfallsigen Wünschen in Kenntniß zu setzen. Nur die Freude, wie die Sonne rein, Wird das Fundament des Festes seyn.